

## Hygienekonzept für die Lehre im Wintersemester 2021/2022 der Universität zu Lübeck – SARS-CoV-2

Gültigkeit ab dem 15. September 2021

### Vorbemerkungen

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für alle Präsenzveranstaltungen in der Lehre an der Universität zu Lübeck.

Grundsätzlich gilt für das Wintersemester 2021/2022:

1. Das Wintersemester wird ein Präsenzsemester sein. Lehrveranstaltungen unterfallen nicht den allgemein geltenden Abstandsregeln.
2. Die digital erstellten Lehrveranstaltungsunterlagen aus dem Wintersemester 2020/2021 werden im Moodle vorgehalten.
3. Mündliche und schriftliche Prüfungen finden in Präsenz statt.
4. Für Lehrveranstaltungen gilt 3G (geimpft, getestet, genesen).
5. Bis Ende November wird es im universitären Selbsttestzentrum noch die Möglichkeit eines kostenlosen Antigenselbsttests unter Aufsicht geben.
6. Im Oktober wird es erneut die Möglichkeit der Impfung über den betriebsärztlichen Dienst und mobile Impfteams geben.
7. Sämtliche Hygiene- und Infektionsschutzregeln gelten bis auf Widerruf und mit den unten genannten Lockerungen weiterhin uneingeschränkt und unabhängig vom Vorhandensein eines Impfschutzes oder einer Immunisierung.

Die Umsetzung der **Präsenzlehre wird zentral durch das Präsidium sowie die koordinierenden Studiengangsleitungen gesteuert**. Alle Informationen sind im Moodle zu finden.

Das gilt in Kürze (ausführlich weiter unten und ergänzend das Rahmenhygienekonzept der Universität zu Lübeck):

	<b>DRAUßEN</b>	<b>DRINNEN</b>	<b>AUSNAHMEN</b>
<b>MEDIZINISCHE MUND-NASEN-BEDECKUNG</b>	Keine, außer im Umkreis von 10 m vor Eingängen oder wenn Mindestabstand unterschritten wird	immer	bis zum 29. Oktober 2021: keine Ausnahme, in allen Lehrveranstaltungen durchgehend MNB-Pflicht

ab dem 30. Oktober 2021: Dozent\*in kann am Anfang der Lehrveranstaltung das Ablegen der MNB erlauben, wenn flächendeckend auf 3G kontrolliert wurde

	<b>BESCHÄFTIGTE</b>	<b>STUDIERENDE</b>	<b>GÄSTE</b>
<b>3G</b>	nein, außer sie sind Teilnehmer*innen an einer Lehrveranstaltung (gleichgestellt sind Personen, die wie Beschäftigte im Campusleben integriert sind: Gastwissenschaftler*innen, Stipendiat*innen u.ä.)	immer	immer
	<b>GEIMPFT</b>	<b>GENESEN</b>	<b>GETESTET</b>
<b>WAS IST 3G</b>	Vollständiger Impfschutz mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff ( <a href="https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html">https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html</a> )	Erkrankung vor mindestens 28 Tagen und max. sechs Monaten nachgewiesen durch Bestätigung durch Arztpraxis, Apotheke oder Gesundheitsamt	48-Stunden alter negativer Antigentest
<b>WIE WIRD DER NACHWEIS ERBRACHT</b>	mittels eines digitalen Impfausweises in Verbindung mit dem Personalausweis/anderer Lichtbildausweis (Vorlage in Papier notfalls möglich; es ist dann unverzüglich ein digitaler Nachweis in einer Apotheke einzuholen)	Bestätigung einer/eines Arztes/Ärztin, Apotheke, Gesundheitsamt digital in der CovPassApp oder der CoronawarnApp	Vorlage eines negativen Antigentests (nicht älter als 48 Stunden) von einem anerkannten Testzentrum im noch auszuweisenden Prüfort <u>vor</u> Betreten des Lehrgebäudes (in den ersten Wochen) Achtung: Es wird dort ein Nachweis für 48 Stunden erstellt, der dann bei der Eingangskontrolle vorgelegt werden muss – die individuellen Testnachweise oder der Nachweis aus dem

Selbsttestzentrum werden dort nicht akzeptiert

	<b>AM GEBÄUDEEINGANG</b>	<b>AM JEWEILIGEN RAUMEINGANG</b>	<b>DEM DOZIERENDEN GEGENÜBER</b>
<b>WO IST DER NACHWEIS ZU ERBRINGEN (IN DEN ERSTEN WOCHEN, DANACH STICHPROBEN)</b>	Haus 53, Container 58.100-400 (wechselnd), Haus 61, Hörsaalgebäude Haus 65, Haus 70	Haus 63, 64	Haus 29, Haus 50, Haus 66, MFC IX und bei allen Lehrveranstaltungen in einrichtungseigenen Räumlichkeiten
<b>KOSTEN</b>	entfällt	entfällt	Im Selbsttestzentrum der Universität bis Ende November einmal in der Woche kostenfrei; kostenpflichtig in den Testzentren
	<b>LEHRVERANSTALTUNG MIT ANWESENHEITSPFLICHT</b>	<b>LEHRVERANSTALTUNG OHNE ANWESENHEITSPFLICHT</b>	<b>PRÜFUNG</b>
<b>UNBESTIMMTE KRANKHEITSSYMP-TOME (S.U.)</b>	unverzügliche Rücksprache mit Dozent*in und Absprache einer Alternative (digital, nachholen)	Fernbleiben und alternative Beschaffung des Lehrveranstaltungsinhalts	Rücktritt von der Prüfung vor deren Antritt und Attest durch die/den Hausarzt/ärztin  Achtung: Ein negativer Antigentest berechtigt nicht zur Teilnahme
	<b>ZENTRALE LÜFTUNGSANLAGE</b>	<b>KEINE ZENTRALE LÜFTUNGSANLAGE</b>	
<b>REGELMÄßIGES LÜFTEN</b>	ausreichender Raumluftwechsel vorhanden	mind. alle 45 Minuten und zwischen den Veranstaltungen durchlüften	

### Grundsätzliche Informationen:

- Umgang mit respiratorischen Krankheitssymptomen unbekannter Herkunft: Bei Vorliegen von nicht unerheblichen Krankheitssymptomen, die auf eine Coronaerkrankung hindeuten könnten und die nicht eindeutig zu erklären sind (bspw. Allergie) bleiben Sie bitte zuhause. Wenn die Symptome nicht nach ein bis zwei Tagen abklingen, suchen Sie eine hausärztliche Praxis auf.
- 3G gilt nur für Studierende, alle Teilnehmer\*innen an Lehrveranstaltungen und externe Gäste. **An der Lehre beteiligte Beschäftigte müssen einen Nachweis bei sich tragen, können an zentralen Kontrollpunkten aber auch nur den Beschäftigtenausweis vorweisen.** Gastprofessor\*innen, Stipendiat\*innen

und andere Personen, die wie in einem Beschäftigungsverhältnis in die Campusaktivitäten integriert sind, sind ebenfalls von der 3G-Pflicht ausgenommen, außer sie sind Teilnehmer\*innen an Lehrveranstaltungen. Praktikant\*innen (Schüler\*innen) unterfallen der 3G-Pflicht.

- Mit Wiedereinstieg in die Präsenzlehre enden die meisten Regelungen aus der Coronasatzung zur pandemiebedingten Sondersituation. Nichtsdestotrotz ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Pandemie noch nicht beendet ist und auf eine Vielzahl von individuellen Situationen der Studierenden und der Lehrenden Rücksicht zu nehmen ist (bspw. die Nichtteilnahme bei Krankheitssymptomen unklarer Herkunft).
- Am Eingang jedes Hörsaals und Seminarraums befinden sich Desinfektionstücher, die von den Studierenden mit an ihren Platz genommen werden, zur Reinigung des Tisches eingesetzt und dann beim Verlassen des Raumes im Abfalleimer entsorgt werden.

## Prüfungen

- **Mündliche und schriftliche Prüfungen finden in Präsenz statt. Elektronische Fernprüfungen** können dann durchgeführt werden, wenn die **Satzung** über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck (Inkrafttreten vrs. am 24. September 2021) **dies vorsieht**.
- Bei **Krankheitssymptomen unbekannter Herkunft** oder begründetem Verdacht einer Infektion darf eine Präsenzprüfung nicht angetreten werden, so dass vor Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurückgetreten werden muss. Die Gründe für einen krankheitsbedingten Rücktritt sind durch ein hauseärztliches Attest zu belegen.
- Private Gratulationsfeiern im Anschluss an mündliche Prüfungen dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebots auf dem Campus nur unter freiem Himmel stattfinden und sind zügig zu beenden.

## Präsenzlehrveranstaltungen

Die Lehre findet in Präsenz statt. Bei Lehrveranstaltungen gilt **kein Abstandsgebot**.

Es gelten folgende **Hygieneregeln**:

- a. Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses (**3G**) erbringen. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle (öffentliches Testzentrum) oder durch eine Bescheinigung des Selbsttestzentrums auf dem Campus zu erbringen. Das negative Testergebnis darf nicht älter als **48 Stunden** sein.

- b. In den ersten Wochen wird an den Eingängen zu den Seminar- und Hörsaalgebäuden beim Einlass auf das Vorliegen von 3G **kontrolliert**. In dieser Zeit müssen die Personen, die den 3G-Nachweis mittels eines Zertifikats über einen negativen Antigentest erbringen möchten, sich an einer noch zu benennenden Stelle auf dem Campus rechtzeitig vor der ersten Lehrveranstaltung einen **Campuspass für die Gültigkeitsdauer von 48 Stunden** erstellen lassen. Nur dieser ermöglicht den Zugang zu den Gebäuden.
- c. Beim **universitären Selbsttestzentrum dürfen Studierende sich einmal in der Woche testen**. Die **verbleibenden Testnachweise sind bei einem externen Testzentrum einzuholen**.
- d. Das universitäre **Testzentrum bleibt bis Ende November geöffnet** und **bleibt dann nur noch für Beschäftigte geöffnet**.
- e. Der 3G-Nachweis ist **von allen Teilnehmer\*innen an der Lehrveranstaltung** zu erbringen **bzw. bei Beschäftigten bei sich zu führen**: Studierende, Lehrende, studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte, technisch-administratives Personal
- f. Unter einer **Lehrveranstaltung sind alle Lehrveranstaltungen** zu verstehen, die im **Modulhandbuch** aufgeführt sind (auch Praktika, Abschlussarbeiten u.ä. in den Instituten)
- g. Ab der vierten Vorlesungswoche werden Stichproben auf das Vorliegen von 3G in den Seminarräumen und Hörsälen durchgeführt. Ein Nichtvorliegen des Nachweises berechtigt zum Ausschluss der Lehrveranstaltung; **bei wiederholtem Verstoß** können weitere Maßnahmen angeordnet werden.
- h. **Bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche ist für die Dauer der gesamten Lehrveranstaltung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ab der dritten Vorlesungswoche kann die Lehrkraft erklären, dass die MNB abgelegt werden darf, wenn flächendeckend auf 3G kontrolliert wurde. Die Vortragenden müssen grundsätzlich keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie ausreichend Abstand zu den Studierenden haben.**

Gez. Sandra Magens, 23. September 2021